

- **Schadensersatz gegen Hersteller bei manipulierten Dieselfahrzeugen – mehrere Oberlandesgerichte bestätigen vorsätzlich sittenwidrige Schädigung.**
- **Unsere Kanzlei konnte bereits eine Vielzahl außergerichtlicher Einigungen mit den Herstellern erreichen.**

Die Problematik der manipulierte Motorsoftware bei Dieselmotoren ist weiter aktuell. Betroffen sind nach derzeitigem Stand besonders Fahrzeuge der Hersteller VW, Audi, Seat und Skoda. Diese Hersteller haben bei den betroffenen Fahrzeugen bereits ein Update der Motorsoftware durchgeführt bzw. bieten dies an. Hierin liegt jedoch keine vollständige Mangelbeseitigung: Mehrverbrauch und ein früherer Verschleiß des Motors sind nicht ausgeschlossen. Auf jeden Fall verbleibt eine erhebliche Wertminderung.

Die Fahrzeuge, bei denen das Softwareupdate durchgeführt wurde, sind auf jeden Fall vom Dieselskandal betroffen. Audi, VW, Skoda und Seat bieten aber auch eine Online-Überprüfung anhand der Fahrzeugkennung an:

<http://info.volkswagen.de/de/de/home.html>

<https://www.audi.de/de/brand/de/neuwagen/layer/serviceaktion.html>

<http://skoda-recallactions.skoda-auto.com/de-at?cd=0>

<https://www.seat.de/ueber-seat/dieselmotoren/home.html#check>

Noch bis 2017 konnten betroffene Käufer häufig gegen die jeweiligen **Händler** vor Gericht obsiegen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es sich insoweit um vertragliche Gewährleistungsansprüche handelt, welche in der Regel binnen 2 Jahren verjähren. Der Skandal begann - mit VW – im Jahr 2015, so dass diese Ansprüche bereits zum 31.12.2017 verjährt sein dürften.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, gegen den jeweiligen **Hersteller** vorzugehen. Hierbei handelt es sich nicht um einen (vertraglichen) Gewährleistungsanspruch, sondern um einen Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung des Käufers. Dieser Anspruch wurde bereits von diversen Landgerichten bestätigt. Mit dem OLG Oldenburg (Hinweis v. 19.06.2018, Az. 2 U 9/18) und dem OLG Karlsruhe (Hinweis v. 06.07.2018, Az. 13 U 17/18) haben nun auch zwei Obergerichte zugunsten der Käufer Stellung genommen.

Durch diesen Schadensersatzanspruch wird der Käufer so gestellt, als wäre das Fahrzeug nicht erworben worden. Hierbei kann vom jeweiligen Hersteller die Erstattung des gezahlten Kaufpreises (gegen Rückgabe des betroffenen PKW) verlangt werden. Wenn das Fahrzeug finanziert wurde, kommt noch ein Anspruch auf Rückzahlung der Darlehenszinsen hinzu.

Unsere Kanzlei hat diesen Schadensersatzanspruch gegen verschiedene Hersteller in einer Vielzahl von Fällen geltend gemacht. Wir konnten hierzu auch bereits außergerichtliche Einigungen mit den Herstellern (bzw. mit den jeweils zugehörigen Kreditinstituten der Hersteller-Konzerne) erreichen, wodurch der erhebliche Schaden der Käufer wegen der Wertminderung ersetzt wurde.

Ein solcher Anspruch gegen die Hersteller **verjährt** binnen 3 Jahren ab Kenntnis, frühestens daher **zum 31.12.2018**. Wer seine Rechte wahren will, muss daher jetzt tätig werden. Ein bloßes Forderungsschreiben hindert entgegen weit verbreiteter Meinung den Eintritt der Verjährung nicht.

Für Rückfragen stehen unsere Kollegen Rechtsanwalt Amadeus Greiff sowie Rechtsanwalt Pascal Wichary zur Verfügung.